

ZUGER ISLAM-CHARTA 2009/2010

Lancierung zum Internationalen Menschenrechtstag

Zug, 10. Dezember 2009 — Integrationsnetz Zug

Die Unterzeichnenden unterstützen ein offenes und gleichberechtigtes Zusammenleben im Raum Zug zwischen Musliminnen und Muslimen und Angehörigen der Mehrheitsgesellschaft.

Diese Charta basiert auf dem Schutz der allgemeingültigen Menschenrechte. Sowohl die Freiheiten und Pflichten der Einzelnen, wie auch die Anerkennung der muslimischen Gemeinschaft durch den Staat stehen im Zentrum. Die Charta richtet sich damit gegen Rassismus, Ausländer- und Islamfeindlichkeit von Seiten der Einheimischen, aber auch gegen Rassismus, Antisemitismus, Sexismus oder Homophobie von Seiten migrantischer Gemeinschaften, sowie auch innerhalb und zwischen diesen Gemeinschaften. Diese Initiative geht auf den Dialog zwischen muslimischen und nicht-muslimischen Menschen im Rahmen des Projektes ›Facetten des Islam im Kanton Zug‹ des Integrationsnetzes Zug (www.inz.ch) und Partnerorganisationen zurück. Die Zuger Islam-Charta gliedert sich in drei Teile:

1. Allgemeine Grundlagen und Leitsätze, 2. Zehn Zuger Zielsetzungen und 3. in einen Unterstützungsbogen für Ihre Unterzeichnung. Die Veröffentlichung der Charta ist per 2010 geplant.

Teil 1 — Allgemeine Grundlagen und Leitsätze

Grundlagen

Grundlage 1

»Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schliesst die Freiheit ein, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.«

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 18

Grundlage 2

»Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.«

»Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.«

Schweizerische Bundesverfassung, Artikel 15, Absätze 1 und 2

Grundlage 3

Mit den Begriffen ›Religion‹ oder ›Glauben‹ sind hier alle Überzeugungen gemeint, die sich auf das Verhältnis zum Göttlichen oder Überirdischen beziehen. Darunter fallen also grundsätzlich auch der Atheismus und Agnostizismus sowie alle anderen Facetten, Nuancen und Schattierungen weltanschaulicher Überzeugungen.

Grundlage 4

»Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.«

Schweizerische Bundesverfassung, Artikel 15, Absatz 4

Jeder Zwang zu Schulgebeten oder zu religiösem Eid ist gemäss Verfassung untersagt. Der Unterricht an öffentlichen Schulen hat religiös neutral zu sein – Bibelunterricht und Vergleichbares sind getrennt und fakultativ zu erteilen. Auf religiöse Symbole ist im schulischen Kontext zu verzichten. Dieser Vorbehalt, der sich aus der Glaubensfreiheit ableitet, gilt jedoch nicht für den regulären Unterricht, in dem es nicht um Vermittlung von religiösen Inhalten geht. Der reguläre Schulunterricht, der auf die umfassende geistige, seelische und körperliche Bildung junger Menschen abzielt, gehört zu den elementaren Menschenrechten. Ihm ist deshalb unabhängig von der jeweiligen Religionszugehörigkeit zu folgen.

Grundlage 5

Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.

Schweizerische Bundesverfassung, Artikel 36, Absatz 2

Leitsätze

Leitsatz 1

Wir erklären uns bereit, religionsübergreifend gemäss den Prinzipien der Verständigung, des Respekts und der Wertschätzung zusammenzuleben.

Leitsatz 2

Gestützt auf obige allgemeine Grundlagen verpflichten wir uns, uns im Raum Zug unter Berücksichtigung und Abwägung der Menschenrechte gemeinsam für die Gewährleistung der Religionsfreiheit und für die weitgehende Trennung von Staat und Religion einzusetzen.

Leitsatz 3

Wir verurteilen jegliche Diskriminierung oder Ausgrenzung, sei dies aus religiösen, kulturellen oder anderen Gründen, klar und engagieren uns für den Schutz der (Religions-)Gemeinschaften.

Leitsatz 4

Religionsfreiheit respektive kulturelle Freiheit finden ihre Grenzen in den allgemeingültigen Menschenrechten der Einzelnen.

Leitsatz 5

Wir unterstützen die Zusammenarbeit und den Austausch von (religiösen) Gemeinschaften und Einzelpersonlichkeiten mit denjenigen zivilgesellschaftlichen und politischen Kräften, die sich mit unseren Grundsätzen identifizieren.

Teil 2 — Zehn Zuger Zielsetzungen

Eine ausführliche Fassung mit zusätzlichen Informationen findet sich unter www.integrationsnetz.org

1

Kantonaler Massnahmenkatalog gegen Ressentiments und Islamfeindlichkeit

Eine umfassende Anti-Diskriminierung, ein gezielter Abbau von Islamfeindlichkeit und eine chancengleiche gesellschaftliche Teilhabe der MuslimInnen müssen in allen Lebensbereichen ansetzen. Der Kanton Zug soll daher in Zusammenarbeit mit muslimischen Schlüsselpersonen einen Massnahmenkatalog zur Beseitigung von Vorurteilen, anti-islamischen Reflexen, Ängsten und Diskriminierungen erarbeiten.

2

Frauenrechte dulden keine religiöse, kulturelle oder andere Relativierung

Die Gleichstellung der Geschlechter ist ein permanentes Anliegen der Gesamtgesellschaft. Nebst strukturellen Aspekten (Familien- oder Erwerbsarbeit) müssen die grundlegenden Rechte aller Frauen unabhängig von ihrer Herkunft oder ihrer Religion auf Selbstbestimmung und das freie Verfügungsrecht über ihren Körper sowie auf Bildung bedingungslos gewährleistet sein. Frauen im öffentlichen Dienst sollen auf religiös motivierte Verhüllungen möglichst verzichten. Gegen den Zwang zu einer menschenverachtenden Ganzkörperverhüllung, also die Burka, setzen wir auf die Menschenwürde der Frauen und den aufgeklärten Respekt der Männer.

3

Sprachstandards für religiöse Leitungspersönlichkeiten in Zug

Artikel 7 der Integrationsverordnung des Bundes (VintA) hält fest, dass AusländerInnen, die eine Tätigkeit mit öffentlichem Charakter ausüben, zum Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung Kenntnisse auf dem mittleren Sprachniveau B1 gemäss ESP aufweisen sollten und über die notwendigen Fähigkeiten verfügen müssen, um ihre spezifische Tätigkeit auszuüben. Die Zuger Behörden sollen a) ein besonderes Augenmerk auf die Deutschkompetenz religiöser Leitungspersönlichkeiten haben und Artikel 7 VintA konsequent umsetzen sowie b) nach Möglichkeit eine Ausbildung von Zuger Imamen in der Schweiz fördern.

4

Muslimisches Grabfeld im Kanton Zug

Begraben werden die meisten der im Kanton Zug verstorbenen MigrantInnen in den Herkunftsländern. Selbstverständlich soll die Wahl der Grabstätte jedem und jeder selbst überlassen werden – der Ort der letzten Ruhe sagt jedoch viel über die Verbundenheit mit der neuen Heimat aus. MuslimInnen sollen daher im Kanton Zug eine Möglichkeit zu einem ›Friedhof im Friedhof‹ gemäss ihren Bestattungsriten erhalten.

5

Gemeinsame ›Fatwa‹ gegen Zwangsheiraten, Genitalverstümmelung und Ehrenmord

Die genannten menschenrechtsverachtenden Praktiken, aber auch andere Einschränkungen des individuellen Rechts auf Leben, Freiheit und körperliche Integrität weisen wir entschieden zurück. Ziel ist die Herausgabe einer so genannten ›Fatwa‹, eines im islamischen Kontext gängigen Rechtsgutachtens, das von Autoritäten sämtlicher muslimischer Gruppierungen und anderen Persönlichkeiten im Raum Zug unterzeichnet werden soll.

6

Integrierende Zuger Gebetsstätten

Dass zahlreiche Moscheen und Gebetsräume in Randzonen oder Industriegebieten untergebracht sind, zeugt nicht von Integration. Gemeinsam sind Lösungen zu einem interreligiösen Zusammenleben auf Augenhöhe zu suchen, etwa mittels (ins Ortsbild) integrierten Moscheen, die sich innerhalb der geltenden Bauordnungen bewegen

7

Offizielle Anerkennung der muslimischen Religionsgemeinschaft auf kantonaler Ebene

Wenn die drittgrösste Religionsgemeinschaft der Schweiz im Kanton Zug weiterhin nicht anerkannt wird, hat dies weitgehende Folgen. Einige Kantone haben entsprechende Liberalisierungen für muslimische EinwohnerInnen im Zuge von umfassenden Totalrevisionen der Kantonsverfassungen untergebracht. Die öffentlich-rechtliche Anerkennung der muslimischen Glaubensgemeinschaft (analog zur römisch-katholischen und evangelischen Kirche und zur jüdischen Glaubensgemeinschaft) ist je kantonal anzugehen.

8

Respekt und Akzeptanz gegenüber (anderen) Minderheiten und individuell gewählten Lebensstilen

Erfahrungen von Fachpersonen und Beteiligten weisen klar auf Problembereiche wie Islamfeindlichkeit in einigen migrantischen Gemeinschaften, Antisemitismus und insbesondere auch Homophobie in etlichen Milieus hin. Hier sind nun sozialpolitische Massnahmen von, für und mit sämtlichen Betroffenen und Beteiligten angezeigt. Im Kanton Zug können in einem ersten Schritt im Bereich Migration und Islam die Themen ›Homosexualität‹ sowie ›Antisemitismus‹ vertieft angegangen werden. Zudem sollen vermehrt Schulworkshops durchgeführt werden, die das Recht auf freie Wahl der sexuellen Orientierung im Migrationskontext zum Thema haben.

9

Schwimmunterricht für alle Zuger SchülerInnen

Das Recht auf umfassende Bildung darf kein Privileg für die Mehrheitsgesellschaft darstellen: Neben dem Schwimmunterricht sollen sämtliche Zuger Schülerinnen und Schüler auch an allen anderen Elementen des obligatorischen Bildungsweges teilhaben. Dies gilt etwa auch für den Turnunterricht, für Schulausflüge oder Schullager.

10

Zuger Religionsplattform als gesamtgesellschaftlicher Querschnitt

Ein offenes, humanistisches und gleichberechtigtes interreligiöses Zusammenleben bedingt regelmässige Begegnungen und ein Wissen voneinander: Die aktuellen Debatten bei ›Facetten des Islam‹ können als Auftakt für eine Zuger Religionsplattform im Sinn und Geist der vorliegenden Charta dienen.

Die Konzipierung, Durchführung und Auswertung der Zuger Religionsplattform sollen im interreligiösen und interkulturellen Dialog erfolgen und dabei auch agnostische oder atheistische Personen berücksichtigen.

Teil 3 — Unterstützungsbogen

(nach der Vernehmlassung)

Nehmen Sie mit uns Kontakt auf und teilen Sie uns Ihre Meinung mit!

Die Vernehmlassung läuft bis Ende Februar 2010.

Die endgültige Version der Zuger Islam-Charta wird im Vorsommer 2010 veröffentlicht.

Kontakt und weitere Informationen:

Cilem Didar Toere – ›Zuger Islam-Charta‹

islam@inz.org

www.integrationsnetz.org